

SATZUNG

ALK-VPS Verband Pflegemanagement Saarland e.V

in dieser Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.06.2006

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
ALK-VPS Verband Pflegemanagement Saarland e.V
2. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Ziele des Verbandes sind :
 - a. Erkenntnisse sammeln und erarbeiten, Erfahrungen austauschen sowie Initiativen ergreifen
 - b. Fortbildungen für seine Mitglieder und alle im Gesundheitswesen tätigen Personen anzubieten
 - c. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien im Bereich des Gesundheitswesens
 - d. Förderung der Pflegeforschung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie außerordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/-innen, denen die Leitung des Pflegedienstes eines Krankenhauses, einer Fachklinik, einer Altenpflege-, Sozialeinrichtung oder sonstiger Einrichtung des Gesundheitswesens obliegt.

deren Vertreter/-innen

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen , Altenpfleger/-innen, die Führungs-, Leitungs- oder Sonderaufgaben wahrnehmen oder in der entsprechenden Weiterbildung sind.

- b. Korporative Mitglieder können Vereine und Verbände werden, die sich an der Zielsetzung des Verbandes orientieren. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihren geschäftsführenden Vorstand vertreten.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
 - d. Außerordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben, sind Gesundheits- und Krankenpfleger/innen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Altenpfleger/-innen, die die Voraussetzungen von § 2, Abs. 1, a, nicht erfüllen.
 - e. Fördernde Mitglieder, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, können private oder juristische Personen werden, wenn sie die Arbeit des Verbandes in besonderer Weise fördern.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
 5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Verbandes
 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag halbjährlich oder jährlich im voraus zu entrichten.

§ 3

Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 5)
- Der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der ALK ist die Mitgliederversammlung.
 - a. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
 - c. Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise der/dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung der später eingereichten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - d. Der/ die Vorsitzende oder einer seiner /ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder einem seiner / ihrer Stellvertreter/innen und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch eine ordnungsgemäße Einberufung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder der / die 1. Vorsitzende sein muss.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll die Vielfältigkeit der Einrichtungen der Mitglieder Berücksichtigung finden.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e. dem Pressereferenten / der Pressereferentin
 - f. drei Beisitzern, welchen besondere Aufgaben zugewiesen werden können
4. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden
5. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. In der konstituierenden Sitzung verteilt der Vorstand die Ämter nach § 6 Abs. (3).
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtszeit selbst ergänzen. Scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.
7. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über Anträge der Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Er tagt mindestens viermal im Jahr.
9. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des / der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters./ einer Stellvertreterin.
10. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Die Leitung des Verbandes und die Umsetzung und Durchführung der Ziele nach §1 der Satzung
 - b. Vorbereitung, Einladung und Durchführung aller Tagungen des Verbandes
 - c. Vorbereitung, Einladung und Durchführung aller Mitgliederversammlungen.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- e. Öffentlichkeitsarbeit.
- f. Verhandlungen, Gesprächsführung und Kontaktpflege mit Behörden, Verbänden, Institutionen, Gesellschaften und mit der Landesregierung.
- g. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei Kassenprüfer/innen zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Verbandes zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Gewinne oder Überschüsse des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung oder Sicherung des Zwecks des Verbandes erforderlich ist.
4. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1980 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. Juni 1980

Diese Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 21.06.2006 in Neunkirchen